

3. SEP. 1968

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

95

Gesetz: ZPO § 557; BGB §§ 823, 840, 426, 254

Leitsätze:

1. Auf das Versäumnisverfahren vor dem Revisionsgericht sind die Vorschriften über das erstinstanzliche Versäumnisverfahren entsprechend anzuwenden.
2. Reizt ein Arbeitnehmer bei der gemeinsamen Arbeit einen Arbeitskameraden, und muß er dabei damit rechnen, daß der Gereizte sich daraufhin zu auch andere Arbeitnehmer gefährdenden Tötlichkeiten hinreißen lassen wird, so haftet er neben dem Gereizten für den aus einer von diesem begangenen Tötlichkeit dem verletzten Arbeitskameraden entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.
3. Bei dem Ausgleich zwischen den beiden Haftenden sind nach § 426 BGB auch die Grundsätze des § 254 BGB zu beachten.

Aktenzeichen: 1 AZR 141/68

Urteil des BAG vom 3. September 1968 IAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 356/67 Düsseldorf

erklärt am
September 1968

z. Henkelmann,

Verwaltungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnis-
Urteil

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. September 1968 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Wieland und Gnade für Recht erkannt:

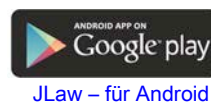
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1967 - 4 Sa 356/67 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

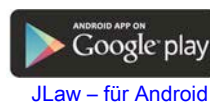


Tatbestand:

Der Kläger, der Beklagte und der Zeuge A waren als Facharbeiter bei der M -GmbH beschäftigt. Am 7. April 1964 war der Kläger mit Feilarbeiten an einer Schalttafel beschäftigt. In dem Raum hielten sich auch der Beklagte und der Zeuge A auf. A reizte den Kläger bei seiner Arbeit dadurch, daß er auf die Düse einer Preßluftpistole einen mit Streichholzstückchen gefüllten Strohhalm steckte und auf den Kläger schoß. Der Kläger warnte A, ihn weiter zu belästigen, und kündigte an, "Prozente fliegen" zu lassen, wenn der Unfug nicht aufhöre. A schoß daraufhin nicht mehr auf den Kläger. Statt seiner nahm der Beklagte die Preßluftpistole und schoß gezielt auf den Kläger. Er traf ihn unterhalb des Auges. Der Kläger ergriff daraufhin einen Hammer und warf ihn in Richtung des Zeugen A. Dieser wurde durch den Hammerwurf schwer verletzt. Im Strafverfahren wurde der Kläger wegen schwerer Körperverletzung rechtskräftig mit einer Geldstrafe von 150,-- DM bestraft.

Die Sozialversicherungsträger nahmen den Kläger wegen ihrer an A geleisteten Zahlungen in Anspruch. Das Amtsgericht verurteilte den Kläger, 2/3 der von der AOK für A aufgewendeten Leistungen in Höhe von 2.019,56 DM zu zahlen; 1/3 mußte der Verletzte A wegen Mitverschuldens selbst tragen. Mit der LVA einigte sich der Kläger auf die Hälfte der von ihr für den Zeugen erbrachten Leistungen von 1.218,20 DM. Bei diesem Vergleich wurde von einem Mitverschulden des Verletzten A zur Hälfte ausgegangen. In einem vor dem Arbeitsgericht anhängig gemachten, z.Z. noch in der Berufungsinstanz schwebenden Rechtsstreit macht A gegen den Kläger einen Schmerzensgeldanspruch geltend; ferner verlangt er die Feststellung, daß der Kläger für allen zukünftigen Schaden zu haften hat.

Wegen dieser Verpflichtungen macht der Kläger gegen den Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit einen Ausgleichsanspruch geltend. Er ist der Ansicht, er hätte den Hammer nicht geworfen, wenn der Beklagte nicht auf ihn gezielt geschossen und ihn nicht unterhalb des Auges empfindlich getroffen hätte. Durch diesen von dem Beklagten abgegebenen Schuß und die vorher von A



abgegebenen Schüsse sei er derart gereizt worden , daß er den Hammer in Richtung des Zeugen A und des Beklagten geworfen habe, um sich vor weiteren Belästigungen zu schützen. Der Beklagte habe durch sein Verhalten den Hammerwurf verursacht; er sei daher für den A entstandenen Schaden mitverantwortlich.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn DM 1.618,89 nebst 4 % Zinsen seit dem 25.7.1966 zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Hälfte desjenigen Schadens zu ersetzen, der durch eine dem Facharbeiter Peter A durch einen Hammerwurf am 7.4.65 zugefügte Verletzung entstanden ist und in Zukunft noch entstehen wird.

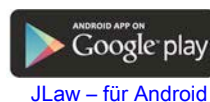
Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten.

Er ist der Ansicht, daß nicht er, sondern nur der Verletzte A durch sein Verhalten den Hammerwurf veranlaßt habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 1.079,25 DM nebst 4 % Zinsen zu zahlen, und festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, 1/3 des weiteren Schadens des Zeugen A zu ersetzen. Im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Gegen den als Revisionsbeklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertretenen Kläger war auf Antrag des Beklagten Versäumnisurteil zu erlassen. Auf das Versäumnisverfahren in der Revisionsinstanz sind die erstinstanzlichen Vorschriften über das Versäumnisverfahren entsprechend anzuwenden (Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 29.Aufl., § 557 Anm. 2). Das bedeutet, daß der Rechtsfindung des Revisionsgerichts die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen sowie die in der Revisionsbegründung gegen sie erhobenen Verfahrensrügen zugrunde zu legen sind.



II. Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Ausgleichsanspruch nach § 840 BGB geltend. Dieser Anspruch setzt voraus, daß auch der Beklagte für die von dem Kläger gegenüber dem Zeugen A begangene unerlaubte Handlung dem Zeugen A gegenüber verantwortlich ist und somit neben dem Kläger für den dem Zeugen A entstandenen Schaden haftet. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Nach dem mit zulässigen und begründeten Revisionsrügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hätte der Kläger den Hammer nicht geworfen, den Zeugen A

also auch nicht verletzt, wenn der Beklagte auf den Kläger nicht den letzten gezielten Schuß abgegeben hätte. Der Beklagte wußte, daß der Kläger schon durch die vorher von A

abgegebenen Schüsse gereizt war. Er mußte deshalb nach den Warnungen des Klägers und seiner Drohung, "Prozente fliegen" zu lassen, damit rechnen, daß der Kläger auf einen weiteren Schuß eine unbedachte Handlung begehen würde und durch Werfen eines schweren Gegenstandes ihn selbst oder den Zeugen A verletzen könnte.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Feststellungen dahin gewertet, daß der Schuß des Beklagten in adäquatem Kausalzusammenhang mit der Verletzung des A stand und daß der Beklagte nach den besonderen Umständen des Falles mit dem Eintritt des Schadens rechnen mußte und rechnete. Demgegenüber macht die Revision geltend, der Schuß des Beklagten sei nicht adäquat für den Schaden des A gewesen. Der Verletzte habe selbst die Ursache für den Hammerwurf gesetzt. A habe durch die von ihm vorher abgegebenen Schüsse den Kläger so gereizt, daß dieser ohne die Handlungen des Zeugen nicht geworfen hätte. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden.

Die Revision erkennt, daß mehrere Ursachen zu dem schadenstiftenden Ereignis beigetragen haben. Durch die von dem Verletzten auf den Kläger abgegebenen Schüsse ist dieser provoziert und gereizt worden. Hätte A den Kläger nicht provoziert und gereizt, wäre das schadenstiftende Ereignis nicht eingetreten. Er hat also den Schaden mitverursacht. Das Verhalten des Zeugen ist aber nicht die alleinige und aus-



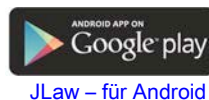
schließliche Ursache des schadenstiftenden Ereignisses gewesen. Hätte der Beklagte nicht ebenfalls auf den Kläger geschossen und ihn unterhalb des Auges empfindlich getroffen, wäre das Verhalten des Verletzten ohne Folgen geblieben; der Kläger hätte nicht geworfen. Das schadenstiftende Ereignis hat also zwei Ursachen, die im Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zusammenwirkten, nämlich die Provozierung des Klägers durch die Schüsse des Zeugen A und den anschließend von dem Beklagten auf den Kläger abgegebenen Schuß. Keine dieser Ursachen hätte selbständig für sich allein das schadenstiftende Ereignis herbeigeführt.

Dieser Kausalzusammenhang ist nicht durch den auf freier Entschließung beruhenden Hammerwurf des Klägers unterbrochen worden. Der Hammerwurf ist durch den von dem Beklagten auf den Kläger abgegebenen Schuß ausgelöst worden. Damit hat der Beklagte die entscheidende Bedingung für das Verhalten des Klägers gesetzt. Er muß sich dieses Verhalten des Klägers auch zurechnen lassen, weil es nicht eine nach den gesamten Umständen des Falles außer Betracht zu lassende Reaktion des Klägers war, mit der der Beklagte nicht rechnen konnte.

Das Landesarbeitsgericht ist somit zutreffend davon ausgegangen, daß der Beklagte für die von dem Kläger begangene unerlaubte Handlung als Nebentäter mitverantwortlich ist und nach § 840 BGB als Gesamtschuldner neben dem Kläger für den dem Zeugen A entstandenen Schaden haftet.

Im Innenverhältnis bestimmt sich der Schadensausgleich nach § 426 BGB. Danach sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nichts anderes bestimmt ist. Rechtsfehlerfrei ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der in § 254 BGB zum Ausdruck gebrachte Rechtsgedanke, nach dem die Verpflichtung und der Umfang des zu leistenden Ersatzes davon abhängen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Schädiger oder dem Geschädigten verursacht worden ist, im Rahmen des § 426 BGB entsprechend anzuwenden ist.

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, der Kläger habe die schwerwiegendere Ursache für die Verletzung des Zeugen A gesetzt, während den Beklagten das schwerere Ver-



22

- 6 -

schulden treffe. Wenn das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen den Schaden in Höhe von 2/3 zu Lasten des Klägers und 1/3 zu Lasten des Beklagten verteilt hat, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Diese Verteilung des Schadens liegt im Rahmen des dem Landesarbeitsgericht nach den §§ 286, 287 ZPO zustehenden Beurteilungsspielraums.

Gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, der Zeuge A habe gegenüber dem Beklagten nicht auf Schadenersatzansprüche verzichtet, sind zulässige und begründete Prozeßrügen nicht erhoben worden. Sie sind somit für das Revisionsgericht bindend. Es bedarf deshalb nicht der Prüfung, welche Wirkung ein solcher Verzicht hätte äußern können.

gez. Dr. Schröder

Wichmann

Wendel

Wieland

Gnade

